

## Vergaberichtlinie/Nutzungsbedingungen für das Citymobil der Stadt Haren (Ems)

Die Stadt Haren (Ems) ist Eigentümer und Halter eines VW T5 Kleinbus 9-Sitzer (im Folgenden: VW T5) mit dem amtlichen Kennzeichen EL-SJ 122. Die Stadt stellt dieses Fahrzeug, soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, zur Vermietung an Jugendverbände sowie an weitere Verbände und Idealvereine zur Verfügung<sup>1</sup>. Die Vermietung erfolgt zu vergünstigten Preisen, um die ehrenamtliche Jugendarbeit sowie das ehrenamtliche Engagement der im Stadtgebiet tätigen Verbände und Idealvereine zu unterstützen.

### **1. Mietberechtigte**

Die Stadt Haren stellt das City-Mobil für folgende Vereine und Verbände bzw. Personen zur Verfügung:

**Kategorie A:** Zu dieser Kategorie gehören die Vereine und Verbände bzw. Personen, die im Stadtgebiet Haren jugendpflegerisch oder jugendpolitisch, ehrenamtlich aktiv und Mitglied im Stadtjugendring Haren sind.

**Kategorie B:** Zu dieser Kategorie gehören die Vereine und Verbände bzw. Personen, die als Idealvereine, Initiativen oder Körperschaften öffentlichen Rechts nicht wirtschaftlich, ehrenamtlich und selbstlos im Stadtgebiet Haren tätig sind; der Verein bzw. Verband muss mit seiner Tätigkeit ein öffentliches Interesse verfolgen.

Antragstellern der Kategorie A wird Vorrang vor Antragstellern der Kategorie B hinsichtlich der Vergabe eingeräumt. In den Zeiten der Schulferien ist das Fahrzeug ausschließlich der Vermietung an Antragsteller der Kategorie A vorbehalten. Da üblicherweise in den Ferienzeiten die Nachfrage nach der Vermietung steigt, wird im Losverfahren über die Vergabe entschieden.

Ausdrücklich nicht zur Verfügung gestellt wird das Fahrzeug für rein private Fahrten bzw. für Fahrten von Privatpersonen bzw. für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

Fahrer müssen durch die Mieter gestellt werden. Diese müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der EU-Klasse B bzw. der bisherigen Klasse 3 sein, welche seit mindestens einem Jahr gültig ist. Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

---

<sup>1</sup> Sollte eine Doppelbelegung durch die Stadt und einem Mieter vorliegen, wird die Stadt als Nutzer bevorzugt.

## **2. Anträge auf Nutzung**

Im Auftrag der Stadt Haren besorgt der Stadtjugendring Haren (Ems) e. V. die Organisation der Vergabe des Fahrzeugs. Hierzu ist das Kontaktformular auf der Website des Stadtjugendrings, [www.sjr-haren.de](http://www.sjr-haren.de) zu nutzen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Vereins/Verbandes
- b) Zweck der Reise (z. B. Zeltlager, Sportturnier)
- c) Reiseziel
- d) Mietbeginn und –ende
- e) Name des Fahrers, Ausstellungsdatum des Führerscheins

Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller bei Verfügbarkeit des Fahrzeuges eine Bestätigungs-Email, die den bei Abholung des Fahrzeuges zu unterzeichnenden Mietvertrag im Entwurf als Anlage enthält. Sollte das Fahrzeug nicht verfügbar sein, wird eine entsprechende Benachrichtigung per Email erfolgen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Miete zu stellen. In dringenden Einzelfällen kann eine Unterschreitung dieser Frist unschädlich sein, wenn der Antrag eine nachvollziehbare Begründung für das Fristversäumnis enthält.

## **3. Übergabe des Fahrzeugs / Mietvertrag**

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt bei der Firma Autohaus Josef Geers GmbH, Boschstraße, Haren. Vor Ort wird ein Mietvertrag im Original zwischen der Stadt Haren (Ems) und dem Mieter unterzeichnet. Es wird ein Übergabeprotokoll gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Firma Geers als Bestandteil des Mietvertrages ausgefüllt. Zudem werden Kopien des Führerscheins und Personalausweises des Fahrers angefertigt. Das Fahrzeug wird vollbetankt übergeben. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt entsprechend in vollbetanktem Zustand. Das Fahrzeug ist besenrein zurück zu geben. Offensichtliche Verunreinigungen oder grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Der Kilometerstand wird bei Übergabe und bei Rückgabe des Fahrzeugs aufgenommen. Im Fahrzeug ist das Rauchen nicht gestattet.

Sollte das Fahrzeug nach Gebrauch nicht vollgetankt und besenrein übergeben werden, wird dem Mieter eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,- EURO zzgl. Tank- und Reinigungskosten berechnet.

#### **4. Verhalten bei Unfällen / Haftung**

Das Fahrzeug ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert. Versicherungsschutz besteht zudem im Rahmen einer Vollkaskoversicherung (Insassenhaftpflicht?).

Wird der Mieter während der Nutzung verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brandschaden oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Mieter hat der Stadt Haren einen schriftlichen Unfallbericht, erforderlichenfalls nebst Unfallskizze, zur Verfügung zu stellen und darin Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen auf zu nehmen.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, sofern die Stadt Haren für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder der bestehenden Vollkaskoversicherung oder anderweitig Ersatz erlangt. Bei Inanspruchnahme der bestehenden Vollkaskoversicherung hat der Mieter den Selbstbehalt in Höhe von 150,00 EUR an die Stadt Haren zu erstatten, sofern der Selbstbehalt nicht anderweitig gegenüber der Stadt Haren erstattet wird.

Die weiteren Einzelheiten regelt der abzuschließende Mietvertrag.

#### **5. Mietkosten**

1. Die zu entrichtende Miete beträgt für den ersten ganzen Tag der Mietdauer pauschal 20,00 EUR sowie für jeden weiteren Tag der Miete 10,00 EUR und jeden gefahrenen Kilometer 0,10 EUR..

2. Die Miete ist nach Rechnungstellung innerhalb von 10 Werktagen zu entrichten. Danach gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verzuges gemäß §§286 ff. BGB.

3. Betriebskosten des Fahrzeuges, die während der vereinbarten Mietdauer anfallen, trägt der Mieter.

4. Das Fahrzeug ist vollbetankt und besenrein zurück zu geben. Offensichtliche Verunreinigungen oder grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Sollte das Fahrzeug nach Gebrauch nicht vollbetankt und besenrein übergeben werden, wird dem Mieter eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,- EUR zzgl. Tank- und Reinigungskosten berechnet.

#### **6. Ausschluss von der Vermietung**

Verstößt ein Mieter gegen diese Vergaberichtlinie bzw. die Pflichten aus dem abzuschließenden Mietvertrag, gerät er mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug oder wird das Fahrzeug in

verschmutztem oder nicht vollbetanktem Zustand zurück gegeben, so kann der Mieter von zukünftigen Vergaben des Fahrzeugs ausgeschlossen werden.

Haren (Ems), den 01.01.2010

Markus Honnigfort  
Bürgermeister